

## **Geschäftsordnung Kommunale Pflegekonferenz für den Projektzeitraum vom 01.03.2021 bis 31.08.2022**

### **§ 1 Bildung der Kommunalen Pflegekonferenz**

Die Kommunale Pflegekonferenz wird auf Grundlage des § 4 Landespflegestrukturgesetzes Baden-Württemberg (LPSG) eingerichtet.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel der Kommunalen Pflegekonferenz ist es, die Kooperation und Mitwirkung aller in der Landeshauptstadt Stuttgart im Pflegebereich tätigen Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und sonstigen Kostenträger, Medizinischen Dienste sowie der Betroffenen zu gewährleisten und zu fördern, um eine leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und stationäre pflegerische Versorgung der Stuttgarter Bevölkerung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Kommunale Pflegekonferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

1. Die Schaffung der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
2. die Entwicklung von altersgerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
4. die Weiterentwicklung der kommunalen Beratungsstrukturen und
5. die Koordinierung von Leistungsangeboten.

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Die Kommunale Pflegekonferenz der Landeshauptstadt Stuttgart setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter/-innen des Trägerforums Altenhilfe e. V.,
- 2 Vertreter/-innen der ambulanten Pflegedienste der freien Wohlfahrtspflege,
- 1 Vertreter/-in der örtlichen Heimaufsicht,
- 1 Vertreter/-in des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- 2 Vertreter/-innen der Pflegekassen,
- 1 Vertreter/-in des Palliativnetzwerks,
- 1 Vertreter/-in des Netzwerks Demenz,

- 2 Vertreter/-innen der Kliniken,
- 1 Vertreter/-in der Krankenhaussozialdienste,
- 1 Vertreter/-in des StadtSeniorenRates,
- 1 Vertreter/-in der Pflegeschulen,
- 1 Vertreter/-in der Gerontopsychiatrischen Dienste,
- 1 Vertreter/-in des Beirats Inklusion,
- 1 Vertreter/-in des Amtes für Stadtplanung und Wohnen,
- 1 Vertreter/-in des Liegenschaftsamtes,
- 2 Vertreter/-innen der Wohnungswirtschaft,
- 1 Vertreter/-in der Bezirksvorsteher/-innen

sowie

- Bürgermeister/-in Referat Soziales und gesellschaftliche Integration,
- Bürgermeister/-in Referat Wirtschaft, Beteiligung und Finanzen,
- Bürgermeister/-in Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt,
- Amtsleitung Sozialamt,
- Amtsleitung Gesundheitsamt,
- Geschäftsführung Kommunale Gesundheitskonferenz,
- Behindertenbeauftragte/-r der Landeshauptstadt Stuttgart
- Abteilungsleitung Sozialplanung, Sozialberichterstattung und Förderung beim Sozialamt,
- Abteilungsleitung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde beim Sozialamt,
- Abteilungsleitung Sozialleistungen beim Sozialamt,
- Sachgebietsleitung Bürgerservice Leben im Alter beim Sozialamt.

(2) Zu den Sitzungen können weitere beratende Teilnehmende, insbesondere aus der Abteilung Integrationspolitik, Abteilung Chancengleichheit und Diversity, gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft sowie des überörtlichen Sozialhilfeträgers, hinzugezogen werden.

(3) Zusammenschlüsse von mehreren Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz zu Interessengruppen mit dem Ziel, nur eine/n Vertreter/-in dieser Gruppe für die Konferenz zu nominieren, sind möglich und im Interesse der Vereinfachung der Entscheidungsfindung erwünscht.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines neuen Mitgliedes mitzuteilen.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Vorsitzende/-r der Kommunalen Pflegekonferenz ist der/die Bürgermeister/-in für Soziales und gesellschaftliche Integration der Landeshauptstadt Stuttgart.

(2) Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r ist der/die Leiter/-in des Sozialamtes der Landeshauptstadt Stuttgart oder deren/dessen Vertreter/-in im Amt.

3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Pflegekonferenz wird von der Sozialplanung beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- die Abstimmung der Tagesordnung,
- das Erstellen und Versenden der Einladungen,
- die Organisation der Sitzungen,
- die Schriftführung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Mitglieder müssen gegenüber der Geschäftsstelle von den entsendenden Organisationen und Verbänden schriftlich nominiert werden.

Für jedes Mitglied ist mindestens ein/-e Stellvertreter/-in zu benennen.

(5) Die Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz stellen der geschäftsführenden Stelle auf Anfrage die zur Vorbereitung der Sitzungsthemen und zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## **§ 5 Einladung**

(1) Der/die Vorsitzende legt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Sitzung fest.

(2) Der Versand der Einladungen sowie sämtlicher weiterer Sitzungsunterlagen erfolgt grundsätzlich per E-Mail, auf Wunsch werden Unterlagen auch per Post versandt. Die Einladung muss den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Beim Versand der Einladung per Post gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag sieben Kalendertage liegen.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung für die nächstfolgende Sitzung sind in schriftlicher Form und rechtzeitig - spätestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung - an die Geschäftsstelle zu richten.

(4) Über die Zulassung von Vorschlägen zur Tagesordnung, die außerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bei der Geschäftsstelle für die folgende Sitzung eingehen, entscheidet der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung.

## **§ 6 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme**

(1) Die Kommunale Pflegekonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre/n Vertreter/-in und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **§ 7 Arbeitskreise**

Die Kommunale Pflegekonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden abschließend in der nächsten Sitzung beraten. Die Arbeitskreise werden von einem von der Kommunalen Pflegekonferenz dafür bestimmten Mitglied geleitet.

## **§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kommunale Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. Empfehlungen werden - so weit von den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird - mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Kommunale Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Niederschriften über die Sitzungen der Kommunalen Pflegekonferenz werden von der Geschäftsstelle gefertigt. Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in und dem Schriftführer/-in unterzeichnet und nach Fertigstellung an die Mitglieder versandt.

## **§ 10 Entschädigung der Mitglieder**

Es werden weder Sitzungsgelder noch Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Konferenz gezahlt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechendem Beschluss der Kommunalen Pflegekonferenz mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung und die Berufung der Mitglieder ist auf den Projektzeitraum vom 01.03.2021 bis 31.08.2022 beschränkt.